

**Mistradevereinbarung zwischen der
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (nachfolgend „Partner“ genannt)
und der
Deutschen WertpapierService Bank AG (nachfolgend „dwpbank“ genannt)**

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Abschlusses eines Wertpapiergeschäftes auf Basis eines nicht marktgerechten Preises (nachfolgend „Mistrade“). Danach werden die Parteien einen Mistrade aufheben, wenn eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
Es sind die jeweiligen Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten der Parteien für die Bearbeitung von „Mistrades“ zu benennen. Die Parteien informieren sich schnellstmöglich über einen Wechsel der Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Wertpapiers bei einem Geschäft aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers,
 - b) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte,
 - c) einer fehlerhaften Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch eine der beiden Vertragsparteien,
 - d) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder Preises in das Handelssystem durch den Partner.

e) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Wertpapier (nachfolgend „Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Ein Mistrade liegt ebenfalls vor, wenn ein nicht marktgerechter Quote zur Ausführung eines Auftrages (Market-Order, Limit-Order, Stop-Order, Stop-Limit-Order, Trailing-Stop-Order, One-Cancel-Other-Order) im Rahmen der Limithandel Funktion der technischen Plattform geführt hat.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne von Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) wenn bei stücknotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens EUR 0,003 oder mehr als EUR 2,50 beträgt,
 - b) wenn bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 1 Prozentpunkt oder mindestens 1%.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Abs. 3 a) und b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder ihres/Ihrer Auftraggeber(s) insgesamt die Schadenssumme von EUR 20.000 erreicht wurde ("Missbrauch der Mistrade-Regelung" durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder

mehrerer ihres/ihrer Auftraggeber(s) bzw. ihres Mandanten, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Finanzinstrumenten auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 20.000 werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch ihres/ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

4. a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Handelsumsätze oder indikative Preisstellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit eines Preises herangezogen werden.
 - b) Ist kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis ein marktgerechter Preis ist, so ermittelt der Partner den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels allgemein anerkannter marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden.
 5. a) Die Aufhebung eines Mistrades kann nur von den Handelspartnern selbst spätestens 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes verlangt werden, es sei denn, das rechtzeitige Aufhebungsverlangen war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. In diesen Fällen, hat das Aufhebungsverlangen unverzüglich nach Behebung der im vorstehenden Satz genannten Hinderungsgründe zu erfolgen. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 18.00 Uhr oder außerhalb eines Bankarbeitstages abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages. Soweit sich durch einen Mistrade eine Schadenssumme in Höhe von mindestens EUR 25.000,- ergibt, kann der Antrag bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
 - b) Bei einem Mistrade im Rahmen eines Auftrages in der Limithandel Funktion der technischen Plattform beginnt die Frist zur Aufhebung mit dem Zeitpunkt der Ausführung und kann bis 12:00 Uhr des darauf folgenden Handelstages verlangt werden. Für den Partner gelten die Fristen aus § 7 Abs. 5a) entsprechend.
 - c) Die Meldung eines Mistrades erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung in Textform an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung muss mindestens enthalten:
 - a. Den Namen des Wertpapiers
 - b. Die Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN)
 - c. Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte
 - d. Das jeweils gehandelte Volumen und die jeweils gehandelten Preise
 - e. Angaben zur Berechnung des Referenzpreises
 - f. Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
6. Die Aufhebung eines Mistrades ist für die Parteien ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 150 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des

Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 2. UA nicht erforderlich.

7. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
8. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen. Der Verursacher eines Mistrades erstattet der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150, sofern pro Kalenderjahr mehr als 10 Mistrades verursacht werden.
9. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.